

# Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker u. Konditoren, Lebküddler, Arbeiter u. Arbeitnehmer in der Zuckerwaren-, Schokoladen- u. Kekslindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt entgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 3

Erscheint jeden Mittwoch  
Redaktionsschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Abonnementspreis pro dreigespaltenen Pfeilzelle Mk. 1, für die Zahlstellen 30 Pf.

## Die Lohnfrage nach dem Kriege.

Wir sind am Ende des Krieges angelangt und bestürzender macht sich die Notwendigkeit geltend, um die wirtschaftlichen Aufgaben heranzutreten, die in der fünfjährigen Übergangs- und Friedenszeit zu lösen sind. Hier spielen besonders zwei Fragen eine wichtige Rolle: die genügende Beschaffung von Arbeitskräftegenugthalt und die ausreichende Entwicklung der Arbeitskraft. Alles Sinnen und Staunen muß darauf gerichtet sein, die Kriegsbehörden wieder in Arbeit zu bringen, ohne die jetzt Beschäftigten massentweise auf die Straße zu setzen. Der Ressentimentslosigkeit, die wie ein drohendes Gewitter am Horizont unseres Wirtschaftslebens aufzog, muß mit allen Mitteln befechtigt werden, weil sie unbeschreibliches Elend über das deutsche Proletariat bringt. Ob und wie es gelingen wird, der ungeheuren Schwierigkeiten Herr zu werden, die sich der Führung dieser Insasse entgegenstehen, soll hier heute nicht erörtert werden; wir wollen uns einfachen darauf bejähren, die Lohnfrage zu behandeln, weil auch hier wichtige proletarische Interessen auf dem Spiele stehen. Es sind hier zweifellos Hoffnende Gegensätze vorhanden zwischen Kapital und Arbeit: die Kapitalisten sind mit Macht darauf aus, die "hohen Kriegslöhne" abzubauen und auf ein vernünftiges Maß herabzuführen; die Proletarier sind dagegenüber fest entschlossen, die Höhe so zu gestalten, daß sie den Leistungswert entsprechen. Da wird sich dann notwendigerweise ein erbitterter Kampf entzünden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Höhe des Arbeitslohnes.

Schonlich bildet der Arbeitslohn die Grundlage der wirtschaftlichen Existenz eines jeden Menschen, der genötigt ist, seine Arbeitskraft einem Kapitalisten zur Verarbeitung zu überlassen. Weil der Proletarier beschäftigt und eingeschlossen ist, da ihm die Produktionsmittel fehlen, muß er seine Arbeitskraft sein einziges Gut, an einem Kapitalisten verleihen, um von dem Ertrag seiner Arbeit leben zu können. Er kämpft mit dem Kapitalisten, der die Arbeitskraft ausbeutet, einen Arbeitsertrag ab, in dem die Bedingungen festgesetzt werden, unter denen die Übertragung der Arbeitskraft stattfinden soll. Die wichtigste dieser Bedingungen ist die Höhe des Arbeitslohnes, weil hierin das materielle Glück des Arbeiters und der Arbeiterin schlägt. Diese Lohnfrage wird allgemein, auch von vernünftigen Arbeitgebern, anerkannt. „Ein hoher Arbeitslohn“, so hieß es länglich in einem Artikel einer Unternehmenszeitung, „befördert das gesittige und körperliche Wohlbefinden des Arbeiters.“ Darum besteht eine der wichtigsten wirtschaftlichen Aufgaben darin, durch einen angemessenen Lohn die Arbeitsfreudigkeit und die Arbeitskraft sowie die Lebensfreude und die Lebenskraft der Arbeiter nach Möglichkeit zu erhalten und zu stärken.“ Darum darf eine Lohn erhöhung nicht ohne weiteres und vom vornherein bestimmt werden; es müßten vielleicht die voransichtlichen Folgen einer Lohn erhöhung und ihre Entwicklung auf die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse ins Auge gesetzt werden. Eine vorzügliche Schenkung des Lohnproblems seitens der Unternehmer sei indwendig, was am besten durch eine gegenseitige Aussprache und eine friedliche Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu erreichen sei. Grundsätzlich wird hier das zugesagt, daß eine vernünftige Regelung des Arbeitslohnes im Interesse beider Gruppen liegt.

Nicht Gerechtigkeit, die sich auch in Unrechtsurteilen einschließlich durchsetzt, entspringt aus der sich überall aufdrängenden Beobachtung, daß die auf einem hohen Arbeitslohn beruhende Kaufkraft der Masse den Punk-

tit, um den sich unter gekämpft Wirtschaftsleben dreht. Werdeg in einem solle hohe Löhne gezahlt, so wird dadurch nicht nur die Gesundheit, die Leistungsfähigkeit und das Wohlbefinden der Masse gefeiert, sondern es steigt auch die Kulturstufe des betreffenden Landes und außerdem wird auch das allgemeine wirtschaftliche Leben wohltätig beeinflußt. Eine hohe Massenauflage befrikt die Volkswirtschaft, indem sie die Gütererzeugung anregt und allen Bevölkerungsgruppen die Möglichkeit gibt zum Selbstversorger. Es ist ein verbündnisvoller Zustand, anzunehmen, daß niedrige Arbeitslöhne für ein Land den Vorteil seien, weil die Gebrauchsgegenstände billig hergestellt werden könnten, im Gegenteil, die Erfahrung hat tausendfach gelehrt, daß hohe Arbeitslöhne die Gütererzeugung befähigen und ein Volk auf dem Weltmarkt konkurrenzfähiger machen, weil sie in der Arbeiterschaft einen größeren Arbeitseifer und höhere Leistungen

stellen. Wenn diese beiden Verhältnisse zusammen — und es müßte mit dem Teufel zugehen, wenn sie nicht zusammen —, so wird die deutsche Arbeiterschaft auch die kommenden schweren Seiten überwinden und sich Lohn- und Arbeitsbedingungen erkämpfen, die ihr eine auskömmliche Existenz gewährleisten.

## Mit dem Verbande der Brotfabrikanten, Bezirk Rheinland und Westfalen,

hat unsere Bezirksleitung in Essen zunächst einen Tarif abgeschlossen, der den Lohn für jugendliche Arbeiter auf möglichst  $\text{M. } 57$ , für Tischarbeiter auf  $\text{M. } 69$ , für Leinmacher und Ofenarbeiter auf  $\text{M. } 72$  festlegt. Übertritten sollen mit 25 pf. Zusatztag, Sonntagsarbeit mit  $\text{M. } 2$  pro Stunde bezahlt werden. Derten und auch Dinslaken. Der Tarif läuft zunächst bis zum 1. November 1919. Wir werden seinen Wortlaut in einer der folgenden Nummern bringen.

## Die Vereinbarungen in Bremen und im Bezirk Bremen.

Eine besonders rege Tätigkeit in der Vertretung der Interessen der Arbeiterschaft wurde während unserer Bezirksleitung entfaltet; es liegt nun in einer Reihe von Tarifvereinbarungen das Ergebnis dieser Bemühungen vor. Wir bringen nachstehend die wichtigsten Vereinbarungen des Bezirks: es sind einige darunter, die mit Arbeitgebern abgeschlossen wurden, die es früher weit von sich gewiesen haben, mit den Siebzigerorganisationen sich zu Vereinbarungen an einen Tarif einzulegen. Heute haben die Herren es unter dem Druck der Verhältnisse fertiggebracht — wir sind der Überzeugung, daß zum Nutzen der Gesamtindustrie oder des Gewerbebetriebes, deren Angehörige wir alle sind, zunächst bringen wir den Wortlaut der Vereinbarungen mit den Siebzigerorganisationen Rüstungen und Waffenfabriken:

1. Die tägliche Arbeitzeit beträgt 8 Stunden einschließlich einer halben Stunde Pause. Zu Betrieben, wo die tägliche Betriebszeit 8½ Stunden nicht übersteigt, einschließlich der Pause.

2. Feder vom Geschäftsnachmittag tritt an seinen alten Arbeitsplätzen zurück, den er im August 1914 inne hatte.

3. Feder Sozialabgabe hat momentan mit 8 Schichten zu leisten. Nebenunden dürfen nicht gemacht werden; bei Mehrarbeitszeit sind Zusatzabgaben einzuzahlen.

4. Bestecklose Lehrlinge dürfen nicht geführt werden. Ein Kindjahrlohn wird bezahlt: 1. Für Geschäftsbetriebe a) an Arbeiter ein Wochenlohn von  $\text{M. } 70$ , b) an Arbeitnehmer und jugendliche Hilfsarbeiter unter 17 Jahren  $\text{M. } 40$ . 2. Für Kleinbetriebe: a) an Arbeiter im ersten Gesellenjahr  $\text{M. } 56$ , b) an Arbeiter bis zu 20 Jahren  $\text{M. } 60$ , c) an Lehrlinge  $\text{M. } 30$ , d) an Arbeitnehmer und jugendliche Hilfsarbeiter unter 17 Jahren  $\text{M. } 40$ . 3. Überarbeiten: a) an Arbeiter über 20 Jahre  $\text{M. } 64$ , d) an Arbeitnehmer und jugendliche Hilfsarbeiter unter 17 Jahren  $\text{M. } 40$ . 4. Überarbeiten: b) an Arbeiter unter 20 Jahren  $\text{M. } 2$  pro Stunde, c) an Arbeitnehmer und jugendliche Hilfsarbeiter unter 17 Jahren  $\text{M. } 1$  pro Stunde. So lange Kindjahrlohn bereits bezahlt werden, tritt für alle Beschäftigten eine Erhöhung von mindestens  $\text{M. } 7$  pro Woche ein.

5. Sohn und Tochter darf von dem Arbeitgeber nicht mehr gegenübersetzen.

6. Entlohnung der Lehrlinge. Lehrlinge erhalten pro Woche: im ersten Lehrjahr  $\text{M. } 25$ , im zweiten Lehrjahr  $\text{M. } 30$ , im dritten Lehrjahr  $\text{M. } 35$ . Lehrlinge erhalten ebenfalls Sohn und Tochter dem Betriebe. Die Lehrlingsstunden sind entsprechend zu berichtigten.

7. Lehrlinge und ungeladene Hilfskräfte dürfen bis auf weiteres nicht mehr eingestellt werden.

8. Großeltern müssen auf je 17 End-Mehr pro Woche einen Gefallen beschäftigen.

9. Grundtag ist, daß auf jeden beschäftigten Lehrling ein Gefalle beschäftigt werden muß.

10. Die Arbeitgebervermittlung geöffnet und durch den Bezirksarbeitsnachrichten wissenschaftlichen Ausführungen.

11. Diese Vereinbarungen haben Gültigkeit für alle Betriebe der Herstellung und dem Transport von Waffen, Rüstungen, Materialien und für die Wiedereinführung der vom Betriebsamt entlassenen.

12. Zur Überwachung und Durchführung dieser Vereinbarungen haben die mit einem Kreis des Zentralverbundes der Bäcker und Konditoren verfeindeten Beauftragten jederzeit freien Zugang zu den Betriebsräumen. Die Namen der Beauftragten sind der unter Position 14 genannten Kommission bekanntzugeben.

13. Diese Vereinbarungen treten mit dem 15. Dezember 1918 in Kraft. Der Vertrag hat Gültigkeit bis zum 1. April 1919. Erreicht einen Monat vorher keine Kündigung, dann kann er immer auf 3 Monate weiter. Bei einer Kündigung sind die Vertragshaltenden verpflichtet, in neue Vereinbarungen über den Abschluß eines neuen Vertrages einzutreten. Bestimmungen des Demobilisierungskomitees finden auf diese Vereinbarungen entsprechende Anwendung.

14. Es wird eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, welche sich aus je 2 Vertretern der Innungen Bäckerinnen und Bäckern und aus 2 Vertretern des Zentralverbundes der Bäcker und Konditoren zusammensetzt. Bei Fragen, welche beide Innungen gemeinsam treffen, entscheidet jede Innung einen Vertreter zur Sitzung; bei Spezialfragen für die einzelnen Innungen 2 Vertreter, so daß die Vorsitz der Kommission gewahrt bleibt. Die Kommission hat alle Streitfragen, welche sie aus diesen Vereinbarungen erheben, zu schließen. Keiner hat die Kommission die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen des Gewerbes wahrzunehmen.

Die Kommission bestimmt die Fristen, die unter dem Begriff Großbetriebe fallen.

Die unter Punkt 12 genannten Beauftragten können zu den Fristen aus herangezogen werden.

Bismarckstrasse 54, Bremen, den 18. Dezember 1918.

(Unterschriften.)

In Bremen haben wurde mit der dortigen Brotfabrik L. Grünmann vereinbart:

1. Die tägliche Arbeitzeit beträgt 8 Stunden einschließlich einer halben Stunde Pause.

2. Jeder vom Heeresdienst Entlassene, der im August 1914 im Betriebe beschäftigt war, wird wieder eingestellt.

3. Ueberstunden dürfen nicht gemacht werden. Bei Mehrarbeit sind Ausfallstrafen einzustellen.

4. Lehrlinge, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen dürfen bis auf weiteres nicht mehr eingestellt werden.

5. Der Mindestlohn beträgt: a) für Arbeiter männlich M. 60, b) für Lehrlinge männlich M. 62, c) für Schaffnerinnen männlich M. 70, d) für Arbeiterinnen männlich M. 30. Frauen, die Bäderarbeit leisten, erhalten denselben Lohn, wie für Bäder vorgesehen. e) Lehrlinge: im ersten Lehrjahr pro Woche M. 25, im zweiten Lehrjahr pro Woche M. 30, im dritten Lehrjahr pro Woche M. 35. Erhalten Lehrlinge Rente und Legis, dann kann sie zu M. 20 pro Woche in Abzug gebracht werden.

6. Sind Ueberstunden nicht zu vermeiden, dann sind sie mit M. 1.50 pro Stunde zu bezahlen.

7. Sonntags wird nicht gearbeitet. Mit es aber nötig, in lange die Militärdienstzeit reicht, kann in der Zeit der Demobilisierung Sonntags gearbeitet werden. Dann ist die Sonntagsarbeit mit 100 % p. zu zulassen.

8. Die Arbeitsvermittlung erfolgt nur noch durch den Zentralarbeitsnachrichten-Bürokraten. Alte andere Einstellungen sind verboten.

9. Zur Überwachung und Durchführung dieser Vereinbarungen haben die mit einem Kreis des Zentralverbundes der Bäcker und Konditoren verfeindeten Beauftragten jederzeit freien Zugang zu den Betriebsräumen.

10. Diese Vereinbarungen treten mit dem 1. September 1918 in Kraft. Sie haben je lange Gültigkeit, bis normale Verhältnisse wieder eintreten. Die Vereinbarungen gelten als Anhang zu dem bestehenden Tarifvertrag.

Diese Vereinbarungen gelten als Anhang zu dem bestehenden Tarifvertrag. — Unter die Aufhebung und eventuelle Änderungen der Vereinbarungen verzögern.

11. Die Fristen werden nur den am 1. Dezember im Betriebe Beschäftigten nachgeordnet.

Es werden nur aufzufordern: Für diese Bäder die Differenz der Kostenlohn, 11 dieser Fristen auf 20 beziehung-

wise M. 26; für später Eingetretene ab dem Tage ihres Eintritts für Frauen für 11 Wochen beziehungsweise vom Tage des Eintritts.

Bremenhaven, den 1. Dezember 1918.

(Unterschriften.)

Für Bremen wurden Vereinbarungen mit den Bäcker-Großbetrieben Bremer Brotfabrik Dr. L. Grünmann, Campfbäckerei-Aktiengesellschaft "Vorwärts", Kaffee- und Konsumgenossenschaft "Vorwärts", Bremer Konsumverein, Aktiengesellschaft zu Bremen, getroffen:

1. Die tägliche Arbeitzeit beträgt für alle Betriebe, einschließlich einer Essenspause von einer halben Stunde, 8 Stunden. Wenn die Arbeitzeit nicht aus, um alle vom Heeresdienst Entlassenen zu beschäftigen, wird die Arbeitzeit bis zu 6 Stunden heruntergezogen.

2. Jeder vom Heeresdienst Entlassene tritt an seinen alten Arbeitsplatz zurück, den er im August 1914 inne hatte.

3. Wöchentlich sind nur 6 Schichten zu leisten. Ueberstunden dürfen nicht gemacht werden; bei Mehrarbeit sind Ausfallstrafen einzustellen.

4. Bestehende Löhne dürfen nicht gefügt werden. Am Mindestlohn wird bezahlt: a) an Arbeiter ein Wochenlohn von M. 60, b) an Arbeiterinnen ein Wochenlohn von M. 35. c) Jugendliche Arbeiter unter 17 Jahren werden den Arbeiterinnen im Lohn gleichgestellt.

5. Rente und Legis darf vom Arbeitgeber nicht mehr gegeben werden.

6. Lehrlinge, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen dürfen bis auf weiteres nicht mehr eingestellt werden.

7. Auf jeden beschäftigten Lehrling, Hilfsarbeiter und Arbeiterin muß ein Gesetz beschäftigt werden.

8. Die Betriebe sind verpflichtet, auf je 25 Sad in der vierzehntägigen Weihnachtszeit zu bearbeitendes Mehl eine Hilfssorte zu beschäftigen.

9. Die Arbeitsvermittlung geschieht nur durch den Zentralarbeitsnachrichten-Düstermühle 1. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, alle offenen Stellen dort zu melden. Andere Einstellungen sind verboten.

10. Diese Vereinbarungen haben Gültigkeit für alle bei der Herstellung und dem Transport von Brotwaren beschäftigten Personen und für die Wiedereinstellung der vom Heeresdienst Entlassenen.

11. Zur Überwachung und Durchführung dieser Vereinbarungen haben die mit einem Kreis des Zentralverbundes der Bäcker und Konditoren verfeindeten Beauftragten jederzeit freien Zugang zu den Betriebsräumen.

12. Diese Vereinbarungen treten mit dem 1. Dezember 1918 in Kraft und haben je lange Gültigkeit, bis normale Verhältnisse wieder eintreten. Die Vereinbarungen gelten als Anhang zu den bestehenden Tarifverträgen.

Ueber Aufhebung und eventuelle Änderungen der Vereinbarungen beziehen nur die Unterzeichneten.

Bremen, den 27. November 1918. (Unterschriften.)

Weiter ergab sich die Notwendigkeit, einen Anhang zu dem Tarifvertrag mit der Bremer Brotfabrik Dr. L. Grünmann, Betrieb II, zu vereinbaren:

1. Zu 1. Arbeitstage: Die Arbeitzeit beträgt täglich 8

Stunden, einschließlich der Pause.

2. Zu 2. Löhne: Die beiden verantwortlichen Arbeiterinnen an den Leinen und Maschinen erhalten einen Wochenlohn von M. 42. In der Bäckerei beschäftigte Arbeiterinnen erhalten einen Wochenlohn von M. 34. Arbeiterinnen erhalten M. 30 Wochenlohn. Die mit der Genossenschaft und dem Verband der besten beschäftigte Bäckerin erhält einen Wochenlohn von M. 34.

3. Die erhöhten Löhne kommen mit dem 18. Dezember erstmals zur Auszahlung.

4. Arbeitsvermittlung: Die Einholung von Arbeitsträgern geschieht nur durch den Zentralarbeitsnachrichten-Düstermühle 1.

5. Bei bestimmmten Entlassungen wegen Produktionsstörungen erhalten dieselben im Übereinkommen mit dem Betriebsrat der Bäcker und Konditoren.

Bremen, den 27. Dezember 1918. (Unterschriften.)

## Die Nahrungsfrage im Wandel der Zeiten.

Zur Geschichte des Brotes und der Getreidernährung überzeugt uns kein unmittelbarer Nachweis.

Sonst geht es als anzunehmen, daß die Menschen überall mit Getreide unproduktiv durch Zoge und Pflockung ihre Nahrung befreiten und daß die Getreidernährung früher zur Brotzeit und später zum Brotzeitmais. Die unproduktive Nahrung kamen aber, daß die Menschen gänzlich waren, daß der Nahrungsbedarf der Menschen unproduktiv ausfiel, durch Sammeln öffentlicher und öffentlicher Stoffe gesattigt wurde, und daß dann nach der Erfahrung der Möglichkeit des Übergangs von Nahrungserzeugungen zur Verarbeitung zur Getreidernährung das Alter zum Brotzeit entstand. Jede und jedes dieser zwei zur unproduktiven Erwerb der Nahrungserzeugungen auf der Stelle der Sammler haben noch heute viele unproduktive Stoffe unserer Erde. Unter anderem sind dies Samen der Pflanzen, Blätter, Stiele und andere Organische. Ihre Verarbeitung hilft solche Samen und Pflanzen, die längere Zeit halten, und wenn diese vielen kleinen Samen und Blätter der Pflanzen und Blätter der Pflanzen und Blätter der Pflanzen und Blätter der Pflanzen sind, dann kann man leichter Brotzeit anlegen, da im gleichen Maße mehr Nährstoffe erhalten als irgendwelche Nahrungserzeugungen.

Die Art der Getreidernährung, die man angewandt hat, als Nahrungsquelle verschieden werden. Es kommt auf, im Europa kommt von Südgrenzen, die nicht nur Getreidernährung sondern auch südländische Nahrungserzeugungen nachgezogen werden. Bei den südländischen Nahrungserzeugungen kommt der Südgrenze Klima, eine große Zahl von Getreidearten — Getreidearten verschieden —

\* Geschichte. Ein Lehrbuch für das Stud. 1918-1919. Band 1. 1918.

werden entweder einfach geröstet oder nach vorhergehender Zubereitung zu Brot verarbeitet. Das Brot der Römer hat keine Brotzubereitung erfahren. Dagegen hat die andere unproduktive Getreideart, das Brot — der Kornbrot der Römer — eine sehr wichtige Bedeutung erlangt. Das Brot ist gegenwärtig die Hauptzubereitung der Römer, immer der Römerischen Landbevölkerung und der Römerbürgertum. Das Brot wird noch heute so wie früher aus Getreidekörnern mit weitem Korn, einfacher oder zusammengefügten Getreideformen bereitet, als das sind Hirse, Hafer, Reis und in Amerika Mais. Allerdings die Suktur der Hirse war einige Jahr weit verzweigt, wahrscheinlich fast weitere Landstriche, als die welche heute der Getreidebau einnimmt. Einmal über den größten Teil der Welt verbreitet beharrte bis die Hirse jetzt nur noch in Südostasien, Südostasien, Südostasien und in gewissen Teilen Afrikas. In Nordeuropa wurde wohl noch in vergangenen Jahrhunderten Zeit der Hirse noch allmählich durch den Getreidebau ersetzt. Im Mittel- und Südeuropa, wo die Hirse im Bereich der Römer und bis ins 17. Jahrhundert immer noch einiger Beobachtung als Nahrungsmitteleigentum war, ist sie erst im Laufe der Neuzeit, vor allem im 19. Jahrhundert durch drei ausländische Pflanzen ersetzt worden: Mais, Mais und Kartoffeln. Ein großer Fortschritt in der Geschichte der Getreidernährung bedeutete es, daß der Mensch galten hat, den Brot aus Hirse, Hafer und über hohen Steinen, in der Erde zu "Aben", Zellen oder Stücken zu bilden. Ueber die ganze Welt verstreut waren damals diese kleinen ungezogene Brote aus nicht ausgereiftem Getreide verarbeiteter Nahrung, die heute noch den Kästen der Erde und haben Körner allgemein und diese Getreide, wie unter ihnen die meisten Städte, unterteilen sich in feiner Hinsicht von den übrigen Städten, die kein Brot, das Nüsse bei Brotbäuer, und die von wenig verarbeiteten Eigenschaften. Getreideküche

Auch für die Südwärts und nördlich davon können Verträge abgeschlossen werden. Zunächst sind anzuführen die Vereinbarungen mit der Königlich Preußischen Bäckerei und Konditorei in Bremen, die auch vom Arbeiterrat gegenzeichnet wurden. Sie lauten:

1. Alle vom Heeresdienst Entlassenen treten an ihren alten Arbeitsplatz zurück, den sie im August 1914 inne hatten.

2. Die Arbeitszeit von 10 Stunden täglich bleibt beibehalten. Ab 1. Januar 1919 wird die achtfündige Arbeitszeit eingeführt. Um alle vom Heeresdienst Entlassenen beschäftigen zu können, wird die Arbeitszeit möglicherweise darunter festgesetzt.

3. Arbeitswechsel darf nur im Einverständnis mit dem verantwortlichen Arbeitsnachweis Bremen erfolgen. Durch denselben geschieht auch die Arbeitsvermittlung.

4. Es werden wöchentlich nur 6 Schichten geleistet. Sonntags- und Nacharbeits sind verboten. Ueberstunden dürfen nicht gemacht werden.

5. Die Löhne werden wie folgt festgesetzt: a) Der Meister erhält einen Stundenlohn von M. 1.00, b) geübte Arbeiter M. 1.35, c) ungeübte Arbeiter und geübte Arbeiterinnen unter 20 Jahren M. 1.20, d) Arbeiterinnen über 18 Jahren 75 %.

6. Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen dürfen bis auf weiteres nicht mehr eingestellt werden, soweit sie unter 16 Jahre alt sind, um zu ermöglichen, daß alle vom Heeresdienst Entlassenen wieder in Arbeit genommen werden können.

7. Diese Vereinbarungen haben so lange Gültigkeit, bis normale Verhältnisse wieder eintreten. Ueber Aufhebung und eventuelle Änderungen beziehen nur die Unterzeichneten.

Diese Vereinbarungen treten mit dem 25. November 1918 in Kraft.

8. Die Ueberwachung und Durchführung dieser Vereinbarungen unterliegen den vertraglichmachenden Parteien, denen alle notwendigen Ausführungen ertheilt werden müssen.

Bremen i. Oldenburg, den 27. November 1918.

(Unterschriften.)

Und schließlich kommen auch Vereinbarungen mit den Weier-Werken, Kacao und Schokolade Aktiengesellschaft, Bremen-Schuldsbrief, getroffen werden:

1. Alle vom Heeresdienst Entlassenen treten an ihren alten Arbeitsplatz zurück, den sie im August 1914 inne hatten.

2. Die Arbeitszeit beträgt täglich 8 Stunden, einschließlich einer Pause von einer halben Stunde. Um alle vom Heeresdienst Entlassenen beschäftigen zu können, wird die Arbeitszeit möglicherweise darunter festgesetzt.

3. Arbeitswechsel darf nur dann erfolgen, wenn von den Ausscheidenden der Nachweis erbracht wird, sofort in eine anderweitige Beschäftigung treten zu können.

4. Es werden wöchentlich nur 6 Schichten geleistet. In Sonntagen und während der Nacht wird nicht gearbeitet. Ueberstunden werden nicht gemacht. Bei Mehrarbeit sind Ausfallstrafen einzustellen.

5. Beim Einstellen von Arbeitsträgern ist der Zentralarbeitsnachrichten, Kolosseum, Düstermühle 1, zu benutzen.

6. Bestehende höhere Löhne dürfen nicht gefügt werden. Der Lohn wird wie folgt geregt: a) Arbeiter erhalten einen Stundenlohn von M. 1.35, b) ungeübte Arbeiter unter 20 Jahren M. 1.20, c) Arbeiterinnen über 18 Jahren 75 %, d) Arbeiterinnen unter 18 Jahren 65 %.

7. Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen werden bis auf weiteres nicht eingestellt, soweit sie unter 16 Jahre alt sind, um zu erreichen, daß alle im August 1914 beitäftigten Personen wieder in Arbeit genommen werden können.

8. Diese Vereinbarungen beziehen nur die Unterzeichneten.

9. Diese Vereinbarungen haben so lange Gültigkeit, bis wieder normale Verhältnisse wieder eintreten. Ueber Aufhebung und eventuelle Änderungen dieser Vereinbarungen beziehen nur die Unterzeichneten mit einer

monatiger Ründigung, die am Letzen des Monats ausgesprochen werden muss.

10. Die Überwachung und Durchführung dieser Vereinbarungen unterliegen den vertragsschließenden Parteien, denen alle gewünschten Auskünfte erteilt werden müssen.

11. Diese Vereinbarungen treten mit dem 25. November 1918 in Kraft. Soweit diese Bedingungen von den Vorrichten des Demobilisationsausschusses vom 25. November 1918 abweichen, gelten letztere.

Bremen-Sebaldsbrück, den 25. November 1918.  
(Unterschriften.)

## **Tarifabschluß mit dem Breslauer Konsumverein**

Mit dem alten Konsumverein (Grügersche Richtung) wurden nun die Lohn- und Arbeitsbedingungen tariflich vereinbart, nachdem schon mehrmals in Unterhandlungen zwischen der Direktion und unserer Breslauer örtlichen Organisation Leistungszulagen festgesetzt worden waren. Dieser Tarifabschluß hat für uns insofern eine große Bedeutung, weil nunmehr auch in den Genossenschaften dieser Richtung der Standpunkt zur Geltung kommt, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse mit der gewerkschaftlichen Organisation tariflich zu regeln. Es sind ja nicht viele Genossenschaften im Grügerschen Verband, die Bäckerei betreiben, eine erfreuliche Tatsache ist es aber, daß auch diese Kreise zu Tariffreunden werden. Der Tarif lautet:

1. Löhne. Der Lohn beträgt pro Woche für Aus-  
hilfsbäcker M 57, für neu eingetretende Bäcker M 58, nach  
einem Jahre M 59, nach fünf Jahren M 60, für Schießer  
und 1. Ausbäcker M 62. Jede Funktionseugeläge fällt weg.  
Als Aushilfsbäcker sind diejenigen zu betrachten, die in  
seinem festen regelmäßigen Arbeitsverhältnis stehen. Das  
Brotverladen wird, da innerhalb der Arbeitszeit, als  
Arbeit gerechnet und soll abwechselnd geschehen, jenseit es  
der Betrieb zuläßt. Für notwendige Vorarbeiten, welche  
am Sonntag geleistet werden müssen, werden pro Stunde  
M 1,50 gezahlt, für das wöchentliche Öfentreinigen M 2.

2. Arbeitszeit. Die Arbeitszeit ist die gesetzliche. Sodex Schicht werden 30 Minuten Ruhezeit gewährt, die sich immer nach dem Betrieb richtet.

8. Stellung. Die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses kann jederzeit von beiden Seiten ohne Aufkündigung geschehen.

4. Ferien. Ferien sind zu gewähren nach einer Anstellungsdauer von 1 Jahr 5 Tage, nach 3 Jahren 10 Tage, nach 5 Jahren 2 Wochen. Eine Geldentschädigung anstatt der Ferien ist unzulässig. Diejenigen Becker, die vor dem 1. April des laufenden Jahres eingetreten sind, erhalten 3 Tage Ferien.

5. Arbeitsvermittlung. Wegen der Regelung der Arbeitsvermittlung werden die vertraglichliegenden Partien nach Frist erneut in Verhandlung treten.  
6. Sanitäre Bestimmungen. Die bereits bestehenden bewährten sanitären Einrichtungen sind beizubehalten.

7. Durchführung bestimmen. Dieser Tarif ist jedem neu eintretenden Wäser auszuhändigen. Differenzen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden, falls diese nicht durch die Direktion erledigt werden, durch die vertraglich siegenden Parteien oder deren Vertreter geschlichtet.

8. Tarifdauer. Der Tarif tritt am 10. Dezember 1918 in Kraft und läuft bis 1. Januar 1920.  
Wird der Tarif 6 Wochen vor Ablauf dieses Zeitraums

Breslau, den 31. Dezember 1918.  
(Unterschriften)

(Unterschriften.)

Die Zuckerwirtschaft.

Das Reichsernährungsamt gibt über die Ausgaben der Bevölkerung in bezug auf Verjüngung mit Zuder und Erzeugnissen aus Zuder eine längere Darlegung. Es geht aus ihr her vor, daß das Salzgitterengewerbe zwar bedauerlicherweise nicht damit rechnen kann, in absehbarem Zeit größere Mengen an Zuder zugewiesen zu erhalten, daß aber anderseits im Interesse der jetzt noch Beschäftigten

Man unterschied in Deutschland zwei Arten Brot: die einen meist aus grobgemahlenem Gersten- oder Hafermehl hergestellt, war schwer und dic, während die andere Art aus Weizenmehl mehr fadenartig war — genannt in der Regel „schnen bröt“, auch „meizbröt“. Selbstbereitetes Brot war allgemeiner Brauch, was am Ausgange des Mittelalters sich wesentlich änderte. In den meisten Dörfern wurde eine eigene Bäckerei errichtet, wo die Lohngeleisteten ihr Brot von dem Bäcker für Geld und gute Worte haben ließen. Der Bäcker war meist Stunden- und Lohnbäcker, der zwangsläufig und da eigenes Brot verkaufte, sonst aber Getreide und Mehl als Brotlohn erhielt, und wenn er Armen Brot verschenkte, sich dafür bei der Kirche schadlos hielt.

Horizonte zu machen. Zur Bereitung von Fladen wurden Gärungsmittel nur ausnahmsweise verwendet, und wenn sie verwendet wurden, ging der Teig doch nicht auf; denn die Kreisfänger taugen nicht zur Brotbereitung; sie enthalten entweder keinen alkoholischen Erregerstoff, oder wenn sie ihn besitzen, wie der Mais, unterdrückt er sich doch fast von dem Gliadin der eigentlichen Brotfrüchte, der Gerste, des Roggens und des Weizens. Und nur der Weizenkleber vermag die Gärungsäfte im Teige bis zu dessen genügender Färbung beim Backen festzuhalten, wodurch die gewünschte lockere Beschaffenheit des Brotes auch nach dem Auskühlen noch erhalten bleibt. Maurizio schreibt in dem oben angeführten Buch: „Heutiges Brot kommt aus Zeiten, in denen die Wahl, eine Folge ausscheidender Versuche, den Anbau des Getreides auf die zuletzt genannten drei Arten einengte; als die Dre- und Handmühlen feineres Mehl mit weniger Kleie und Verunreinigungen zu mahlen erlaubten, und als die Röst- und Badversuche mit Fladen zu dem allein entwicklungsfähigen unter den Backgeräten führten, der einen feuchten Backraum besitzenden Backofen, die später zum Backofen umgestaltet wurde. Erst dann konnte Teig und Brot in nach und nach sich bessendem Gärverlauf steigen und anfangs dicke Fladenbrote, später immer mehr lockere, schwammige Brote ergeben.“

Die Herstellung von Brot, das dem modernen Brot üblicher Weise reicht als Speise der Reichen, taucht 2000 Jahre zurück; sie ist also eine spätgeschichtliche Erfindung nicht. Das Brot der Alten war für gewöhnlich dicker und schwerer als unseres und stand daher im Wasser unten. Es gab aber eine besondere Sorte, die leicht war und auf dem Wasser schwamm. Weizenbrot wird in Süddeutschland vom 11. Jahrhundert an erwähnt, als man Weizen ausgiebiger anbaute; doch war auch hier bis in die neuere Zeit Roggengrundbrotform. Gerstenbrot war im Mittelalter in Deutschland ebenfalls sehr gebräuchlich. Im Mittelalter und das Brot Deutschlands weit hinter dem Englands.

auch mehrere Einschränkungen nicht bevorstehen. Das Reichsnährungsamt schreibt:

„Von Behörden, Privaten und der Presse wird vielfach gefragt, ob der Bevölkerung nicht mehr Zucker zugestellt werden könnte, da doch der Zuckerverbrauch zurückgegangen sei. Gelegentlich wird auch das Gerücht verbreitet, die Nationierung des Zuckers werde bald ganz aufgehoben werden. Dadurch werden Hoffnungen erweckt, die sich nicht erfüllen lassen. Der Bevölkerung kann nicht so viel Zucker zugestellt werden, wie sie wünscht. Deutschland hatte im Frieden eine starke Zuckerausfuhr, zwei Fünftel der Erzeugung an Zucker wurden ausgeführt. Seitdem ist die Anbaufläche von Zuckerrüben aber um etwa ein Drittel die Rückenernte um etwa die Hälfte, die Zuckererzeugung um etwa 40 p.M. zurückgegangen. Der Bedarf an Zucker ist dagegen gestiegen. Im Frieden wurde in manchen Gegenden und von einzelnen Teilen der Bevölkerung weniger Zucker verbraucht, als jetzt auf den Kopf verteilt wird. Die Veränderung der Lebensweise und die Knappheit an Nahrungsmitteln überhaupt hat der Bevölkerung den Wert des Zuckers ganz anders zum Bewusstsein gebracht als im Frieden. Außerdem ist ein wesentlicher Mehrverbrauch dadurch eingetreten, daß über ein Fünftel der gesamten Zuckererzeugung zur Herstellung von Brot aufgestockt werden muß.“

Eine gewisse Erleichterung der Zuckerrwirtschaft tritt durch die Dentoobilisierung des Heeres ein. Der Bedarf für den unmittelbaren Verbrauch des Heeres betrug etwa ein Drittel, der Bedarf für die Herstellung von Munition etwa ein Achtel der an die übrige Bevölkerung verteilten Menge. Der letztere Bedarf fällt ganz fort, der erster verringert sich, da die Zuckermengen, die die Kommunale verbände an die Entlassenen zu verteilen haben, gering sind. An sich würde wegen dieser Erfahrung die Monatslohnmenge der Bevölkerung um ein Geringes erhöht werden können, wenn nicht, und da liegt der Kernpunkt, gerade die Zuckerrwirtschaft des Jahres 1918/19 besondere Vorsicht erforderte. Wir sind in das neue Wirtschaftsjahr mit einem geringen Bestande eingetreten, der kaum die Deckung der dringenden Bedürfnisse der Übergangszeit ermöglichte. Dazu kommt eine große Unsicherheit bezüglich der Zuckerernte des neuen Jahres. Die in diesem Jahre mit Zuckerrüben bebauten Flächen sind zwar annähernd so groß wie die vorjährige Anbaufläche. Der Ertrag auf das Hektar aber wechselt, der Zuckergehalt der Rübe ist meist geringer, und ihre Einernerntung ist vielfach nicht möglich gewesen. Die Verarbeitung aller geernteten Rüben auf Zucker ist wegen der Verhältnisse, der Schwierigkeiten bei der Arbeiterschaffung, der Kohlenversorgung, der Waffenstillstandsbedingungen usw. nicht angängig. Die zur Verfügung stehende Zuckermenge wird sicher geringer sein als im letzten Jahre.

Wirtschaft ist angeregt worden, die Rohrmenge für die Bevölkerung durch die Errichtung der Süßigkeitenherstellung zu verbessern. Die so erzielte Verbesserung würde sehr unbedeutend sein und im ganzen Jahre nur wenig mehr als 1 Pfund Zucker auf den Kopf der Bevölkerung ausmachen. Dagegen würden bei Errichtung dieser Fabrikation über 1400 Betriebe, darunter reichlich 1200 kleinere Betriebe, zum Stillstand kommen, und etwa 25 000 Arbeiter brälos werden.

Süßwaren-Steuer fehlt. Aingleich ist das seit dem 30. September v. J. bestehende Verbot der Bonbonlohnreihen erneuert und verschärft. Damit nicht infolge der Aufteilung von billigen Zucker durch die Kommunalverbände — die von der Zuckerabteilungsstelle für das deutsche Süßigkeiten-gewerbe in Würzburg belieferter Betriebe haben bekanntlich den erheblichen Aufschlag zur Deckung des Ultraine-Zuckerpreises zu bezahlen — neue Preisüberschreitungen veranlaßt werden, ist gleichzeitig vorgeschrieben, daß die Kommunalverbände für die aus solchem Zucker hergestellte Ware niedrigere Höchstpreise festzusetzen haben. Durch diese Maßnahme werden die Münzstände auf dem Süßigkeitenmarkt, mit denen die reelle Süßigkeitenindustrie nichts zu tun hat, bekämpft werden."

## **Die Markezeiten für die Leistungen in der Arbeiterversicherung.**

Während für den Anspruch auf Leistungen aus der Unfallversicherung eine Wartezeit nicht vorgeschrieben ist, kommt die Rücklegung einer solchen bei den übrigen Versicherungsarten mehr oder weniger in Betracht. Was zunächst die Krankenversicherung betrifft, so entsteht nach § 206 der Reichsversicherungsordnung der Anspruch auf die Regelleistungen für die Versicherungspflichtigen mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung. Die Satzung kann bestimmen, daß der Anspruch Versicherungsberechtigter, die der Kasse freiwillig beigetreten sind, erst nach einer Wartezeit von höchstens sechs Wochen entsteht. In diesem Falle gilt die Wartezeit für alle Leistungen der Krankenversicherung. Weiter kann nach § 208 der Reichsversicherungsordnung bestimmt werden, daß der Anspruch auf Mehrleistungen der Kasse für alle Mitglieder, also auch für versicherungsberechtigte, erst nach einer Wartezeit von höchstens sechs Monaten nach dem Beitritt entsteht. Eine solche Bestimmung gilt aber nicht für Mitglieder, die binnen der letzten zwölf Monate bereits für mindestens sechs Monate Anspruch auf Mehrleistungen einer Krankenkasse gehabt haben. Um zu verhüten, daß durch Dienstleistungen im gegenwärtigen Kriege einem Mitgliede in dieser Hinsicht Nachteile entstehen, sollen für solche Versicherete, welche Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten, bereits zurückgelegte Wartezeiten auf die jahrgangsmäßige Wartezeit angerechnet werden. So würde beispielsweise ein Versicherter, der von einer sechsmonatigen Wartezeit des § 208 bei der Einberufung zum Heer schon vier Monate zurückgelegt hat, bei Wiedereintritt in die früheren Verhältnisse nur noch eine zweimonatige Wartezeit zu erfüllen haben. Durch Ausscheiden aus der Mitgliedschaft kann diese Wartezeit auf die Dauer von höchstens 26 Wochen unterbrochen werden. — Für die unständig Beschäftigten sowie für die Hausgewerbetreibenden kann die Satzung bestimmen, daß der Aufbruch auf alle Kassenleistungen erst nach einer Wartezeit von höchstens sechs Wochen entsteht. Liegt eine frühere Mitgliedschaft nicht länger als 26 Wochen zurück, so wird ihre Dauer auf die Wartezeit angerechnet.

Bei der Invalidenversicherung dauert nach § 1278 der Reichsversicherungsordnung die Wartezeit: 1. bei der Invalidenrente, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht mindestens 100 Beiträge geleistet worden sind, 200, andernfalls 500 Beitragswochen; 2. bei der Altersrente 1200 Beitragswochen. Was nun die freiwillige Versicherung an betrifft, so werden davon die Beiträge nach § 1279 auf die Wartezeit für die Invalidenrente nur dann angerechnet, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung (§§ 1243, 1244 der Reichsversicherungsordnung) geleistet werden sind. Die Wartezeit für die Invalidenrente und die Hinterbliebenenfürsorge kann im letzteren Falle also überhaupt nicht erfüllt werden, wenn nicht mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung geleistet sind. Eine Ausnahme bildet nur der § 1279, Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung, wonach die Verschriften nicht gelten für Beiträge, die der Versicherer in den ersten vier Jahren freiwillig geleistet hat, nachdem sein Berufsszweig versicherungspflichtig geworden ist.

für die Wartezeit zum Bezug der Invaliden- und Altersrente kommen dann noch die Artikel 64 und 65 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung in Betracht. Werden nämlich Versicherte innerhalb der ersten fünf Jahre invalide, nachdem die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft getreten ist, so wird ihnen nach Artikel 64 auf die Wartezeit für die Invalidenrente die Dauer derjenigen früheren Beschäftigung angerechnet, für welche die Versicherungspflicht inzwischen eingeführt werden soll. Die Anrechnung geschieht indessen nur soweit, als die Beschäftigung in die letzten fünf Jahre vor Eintritt der Invalidität fällt und nur bei Versicherten, die nach dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für ihren Berufszweig mindestens 40 anrechnungsfähige Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht nachweisen können. Die Anrechnungsfähigkeit von freiwilligen und Pflichtbeiträgen, die vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht des Berufszweiges rechtswirksam verwendet sind, wird hierdurch nicht berührt. Was die Altersrente betrifft, so wird nach Artikel 65 den Versicherten, die beim Inkrafttreten der Versicherungspflicht für ihren Berufszweig das 35. Lebensjahr vollendet haben, auf die Wartezeit für jedes tolle Jahr, um das sie an diesem Tage älter als 55 Jahre waren, 40 Wochen, und für den übrigen Teil eines solchen Jahres die darauf entfallenden Wochen bis zu 40 angerechnet werden. Die Versicherten müssen in diesem Falle jedoch nachweisen, daß sie während der drei Jahre unmittelbar vor dem Inkrafttreten berufsmäßig, wenn auch mit Unterbrechungen, eine Beschäftigung ausgeübt haben, die versicherungspflichtig bereits war oder inzwischen geworden ist. Von dem Nachweis ist befreit, wer für die ersten fünf Jahre nach Eintritt der Versicherungspflicht mindestens 200 anrechnungsfähige Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht nachweisen kann.

Da nun die Altersrente nicht ohne weiteres vom vollendeten 65. Lebensjahr an gezahlt wird, sondern erst dann, wenn gleichzeitig auch die Fristzeit erfüllt ist, so sag-

